

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 10. Mai 1991

89. Stück

232. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds  
(NR: GP XVIII AB 109 S. 26. BR: AB 4044 S. 540.)
233. Bundesgesetz: Änderung der Krankenanstaltengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 282/1988, in der Fassung BGBl. Nr. 70/1991  
(NR: GP XVIII RV 11 AB 108 S. 26. BR: AB 4043 S. 540.)
234. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Betriebshilfegesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert sowie die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds geregelt wird (45. Novelle zum ASVG, 14. Novelle zum GSVG, 12. Novelle zum BSVG, 17. Novelle zum B-KUVG, 6. Novelle zum NVG 1972, 3. Novelle zum BHG, 5. Novelle zum EFZG und Novelle zum AIVG 1977)  
(NR: GP XVIII AB 110 S. 26. BR: AB 4045 S. 540.)
235. Bundesgesetz: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1989  
(NR: GP XVIII AB 111 S. 26. BR: AB 4046 S. 540.)

### 232. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 281/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 70/1991 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Mittel für Strukturreformen sind während der gesamten Laufzeit dieses Gesetzes nach Maßgabe des Abs. 3 zu verwenden. Nach Ablauf des Jahres 1991 nicht ausgeschöpfte Mittel sind weiterhin zweckgebunden nach Maßgabe des Abs. 3 zu verwenden.“

2. § 6 Abs. 4 Z 6 lautet:

„6. ab 1. Jänner 1991 in als Ausbildungsstätten zum praktischen Arzt anerkannten allgemeinen Krankenanstalten — ausgenommen Universitätskliniken — und in Sonderkrankenanstalten hinsichtlich der Bereiche, für die sie als Ausbildungsstätten zum praktischen Arzt auf den im § 4 Abs. 2 des Ärztegesetzes genannten Gebieten anerkannt sind, auf je 15 systemisierte Betten mindestens einen in Ausbildung zum praktischen Arzt stehenden Arzt beschäf-

tigt; mehrere Krankenanstalten desselben Rechtsträgers gelten für diese Berechnung als Einheit. Auf die Zahl der zu beschäftigenden in Ausbildung zum praktischen Arzt stehenden Ärzte können in Ausbildung zum Facharzt stehende Ärzte angerechnet werden, sofern sie auf Ausbildungsstellen beschäftigt werden, die wegen des dringenden Bedarfs an Fachärzten der betreffenden Sonderfächer nach dem 31. Dezember 1987 geschaffen werden; diese Sonderfächer sind von der Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen. In Ausbildung zum Facharzt eines solchen Sonderfaches stehende Ärzte können auch während der Absolvierung der erforderlichen Ausbildung in den hierfür einschlägigen Nebenfächern entsprechend angerechnet werden.“

3. § 14 Z 2 lautet:

„2. Mittel gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a FAG 1985 und FAG 1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 235/1991;“

4. § 15 Z 1 lautet:

- „1. zusätzliche Mittel der Träger der sozialen Krankenversicherung
- a) im Jahre 1988 220 Millionen Schilling,
  - b) im Jahre 1989 220 Millionen Schilling,
  - c) im Jahre 1990 320 Millionen Schilling,
  - d) im Jahre 1991 320 Millionen Schilling;“

5. § 16 Abs. 1 Z 2 und 3 lauten:

- „2. der Bund hat jährlich 250 Millionen Schilling an den Fonds zu leisten,  
3. der Bund hat jährlich 80 Millionen Schilling an den Fonds zum Ausgleich der Anrechnungsbestimmungen im Sinne des § 28 Abs. 6 des Krankenanstaltengesetzes zu leisten.“

6. § 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Der vom Bund an den Fonds geleistete Beitrag gemäß Abs. 1 Z 1 ist als Vorschußleistung anzusehen. Die Zwischenabrechnung und die endgültige Abrechnung haben im Rahmen der Abrechnung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß § 11 Abs. 1 FAG 1985 und FAG 1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 235/1991, zu erfolgen. Dabei entstehende Übergenüsse oder Guthaben des Fonds sind auszugleichen.“

7. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Träger der sozialen Krankenversicherung haben weiters jährlich 1 160 Millionen Schilling an den Fonds zu leisten. Diese Mittel sind in vier gleich hohen Teilbeträgen zu den in Abs. 1 festgelegten Zahlungsterminen an den Fonds zu überweisen.“

8. § 18 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 18. (1) Die Träger der sozialen Krankenversicherung haben zusätzlich zu den Mitteln gemäß § 17 im Jahre 1988 220 Millionen Schilling, im Jahre 1989 220 Millionen Schilling, im Jahre 1990 320 Millionen Schilling und im Jahre 1991 320 Millionen Schilling an den Fonds zu leisten. Diese Mittel sind im Jahre 1988 am 1. Oktober 1988, im Jahre 1989 am 1. Juli 1989, im Jahre 1990 am 1. Juli 1990 und im Jahre 1991 am 1. Juli 1991 an den Fonds zu überweisen.“

(2) Die Träger der Krankenversicherung haben weitere zusätzliche Mittel an den Fonds zu leisten, die dem Fonds auf Grund der Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung gemäß § 447 f Abs. 8 bis 21 ASVG vorbehalten sind. Diese Mittel sind in annähernd gleich hohen Teilbeträgen zu den in § 17 Abs. 1 festgelegten Zahlungsterminen vorschußweise an den Fonds zu entrichten. Die endgültige Abrechnung hat bis 31. Oktober des folgenden Geschäftsjahres zu erfolgen.“

9. § 19 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 19. (1) Von den Gesamtmitteln des Fonds sind vor der Bildung von Länderquoten zunächst im Jahre 1988 40 Millionen Schilling bzw. in den Jahren 1989, 1990 und 1991 jeweils 80 Millionen Schilling abzuziehen. Davon sind im Jahre 1988 jeweils 5 Millionen Schilling bzw. in den Jahren 1989, 1990 und 1991 jeweils 10 Millionen Schilling

den Ländern Salzburg und Tirol als Finanzierungsbeiträge zur Abgeltung ihrer überregionalen Leistungen zuzuteilen. Im Jahre 1988 sind die restlichen 30 Millionen Schilling bzw. in den Jahren 1989, 1990 und 1991 sind jeweils die restlichen 60 Millionen Schilling den Ländern Oberösterreich im Ausmaß von 48,29%, Steiermark im Ausmaß von 45,19%, Tirol im Ausmaß von 4,08% und Vorarlberg im Ausmaß von 2,44% zum teilweisen Ausgleich des Unterschiedes zwischen dem Anteil ihrer Volkszahl 1981 an der Gesamtbevölkerungszahl und dem Ausmaß ihrer Landesquote gemäß Abs. 3 zuzuteilen.“

(2) Innerhalb der Länderquoten sind im Jahre 1988 gemäß Abs. 3 100 Millionen Schilling für die Investitionsfinanzierung medizinisch-technischer Großgeräte und — davon ein Höchstbetrag von 5 Millionen Schilling — für die Finanzierung von allgemeinen Planungskonzepten und für Grundlagenarbeiten des Fonds zur Verfügung zu stellen. Innerhalb der Länderquoten sind in den Jahren 1989, 1990 und 1991 gemäß Abs. 3 jährlich 200 Millionen Schilling für die Investitionsfinanzierung medizinisch-technischer Großgeräte und — davon ein Höchstbetrag von 10 Millionen Schilling jährlich — für die Finanzierung von allgemeinen Planungskonzepten und Grundlagenarbeit des Fonds zur Verfügung zu stellen. Werden die Mittel in einem Rechnungsjahr nicht ausgeschöpft, so sind sie dem jeweiligen Land für den Teilbetrag 2 zuzuteilen. Der Fonds hat über die Verteilung der Mittel für die Investitionsfinanzierung medizinisch-technischer Großgeräte auf die Träger von Krankenanstalten auf der Grundlage von Richtlinien zu entscheiden, wobei die Höhe des Investitionszuschusses für medizinisch-technische Großgeräte im Einzelfall 70% der Anschaffungskosten nicht übersteigt. Die Gewährung von Investitionszuschüssen für medizinisch-technische Großgeräte ist ausgeschlossen, wenn der Fonds dafür einen Investitionszuschuß gemäß § 20 Abs. 4 leistet.“

10. § 20 Abs. 1 lautet:

„§ 20. (1) Innerhalb der gemäß § 19 Abs. 3 gebildeten Länderquoten hat das jeweilige Land nach Abzug der Mittel für die Investitionsfinanzierung medizinisch-technischer Großgeräte und von allgemeinen Planungskonzepten und Grundlagenarbeit des Fonds (§ 19 Abs. 2) zwischen 75% und 90% der verfügbaren Mittel für die Krankenanstaltenfinanzierung zur Anweisung an die Träger von Krankenanstalten vorzusehen. Es sind jedoch für diesen Zweck zumindest Mittel im Ausmaß des Jahres 1987 zur Verfügung zu stellen. Im Jahre 1991 sind zumindest Mittel im Ausmaß des Jahres 1990 zur Verfügung zu stellen. Zwischen 10% und 25% der nach Abzug der Mittel für die Investitionsfinanzierung medizinisch-technischer Großgeräte und von allgemeinen Planungskonzepten und Grundla-

genarbeit des Fonds (§ 19 Abs. 2) verbleibenden jeweiligen Landesquoten sind als Mittel für die Finanzierung von strukturverbessernden Maßnahmen zur Anweisung an die Länder bestimmt.“

11. Im § 21 Abs. 1 und 4 ist jeweils das Wort „Bundeskanzleramt“ durch den Ausdruck „Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ zu ersetzen; im § 21 Abs. 5 ist das Wort „Bundeskanzler“ durch den Ausdruck „Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ zu ersetzen.

12. Im § 27 Abs. 1 ist das Wort „Bundeskanzleramt“ durch den Ausdruck „Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ zu ersetzen.

13. § 29 lautet:

„§ 29. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme der Ziffern 11, 12 und 14 mit 1. Jänner 1988 in Kraft. Die Ziffern 11, 12 und 14 treten mit 1. Februar 1991 in Kraft.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft.

(3) Alle finanziellen Leistungen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 70/1991 für das erste Quartal 1991 geleistet wurden bzw. geleistet werden, sind auf die finanziellen Leistungen auf Grund dieses Bundesgesetzes anzurechnen.

(4) Alle finanziellen Leistungen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes für das Jahr 1991 geleistet werden, sind auf die finanziellen Leistungen auf Grund einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für den Zeitraum vom 1. Jänner 1991 bis 31. Dezember 1991 anzurechnen.

(5) Kommt bis zum 31. Dezember 1991 für den Zeitraum 1. Jänner 1991 bis 31. Dezember 1991 eine Übereinkunft betreffend eine Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung nicht zustande, sind alle finanziellen Leistungen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes für das Jahr 1991 erbracht werden, auf die Zweckzuschüsse gemäß §§ 57 und 59 KAG anzurechnen. In diesem Falle gelten Anträge auf die Zuerkennung von Betriebs- und sonstigen Zuschüssen als Anträge auf die Zuerkennung von Zweckzuschüssen des Bundes gemäß §§ 57 und 59 KAG.

(6) Die gemäß Abs. 5 hereingebrachten Mittel sind jeweils bis zum Monatsende in dem Verhältnis dem Bund, den Ländern, den Gemeinden und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen, in dem die seinerzeitigen Beträge an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds im Jahre 1991 aufgebracht wurden.

(7) Die Auszahlung der Mittel für die Finanzierung von Strukturreformmaßnahmen im Jahre 1991 hat erst nach Vorliegen einer Übereinkunft betreffend eine Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für den Zeitraum 1. Jänner 1991 bis 31. Dezember 1991 zu erfolgen.

(8) Kommt bis zum 31. Dezember 1991 für den Zeitraum 1. Jänner 1991 bis 31. Dezember 1991 eine Übereinkunft betreffend eine Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für das Jahr 1991 nicht zustande, sind die Mittel gemäß Abs. 7 bis spätestens 29. Februar 1992 in dem Verhältnis dem Bund, den Ländern, den Gemeinden und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen, in dem diese im Jahre 1991 dem Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds Mittel zugeführt haben.

(9) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat — sofern eine Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1991 nicht zustande kommt — die Voraussetzungen für die Liquidierung des Fonds nach dem 31. Dezember 1991 zu schaffen.“

14. § 30 Z 4 lautet:

„4. Hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.“

Waldheim

Vranitzky

### **233. Bundesgesetz, mit dem die Krankenanstaltengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 282/1988, in der Fassung BGBl. Nr. 70/1991, geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Krankenanstaltengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 282/1988, in der Fassung BGBl. Nr. 70/1991, wird wie folgt geändert:

#### **Artikel I**

1. Art. IV Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Art. I Z 10 und 21 sowie Art. II Z 29 und 30 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft. Kommt bis zum 31. Dezember 1991 für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 1991 eine Übereinkunft betreffend eine Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung nicht zustande, treten Art. I Z 10 und 21 sowie Art. II Z 29 und 30 rückwirkend mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft.

(3) Mit 1. Jänner 1992 treten die mit Art. II Z 29 und 30 aufgehobenen Bestimmungen des Kranken-

anstaltengesetzes in der am 31. Dezember 1977 in Geltung gestandenen Fassung sowie Art. III in Kraft. Kommt bis zum 31. Dezember 1991 für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 1991 eine Übereinkunft betreffend eine Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung nicht zustande, treten die mit Art. II Z 29 und 30 aufgehobenen Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes in der am 31. Dezember 1977 in Geltung gestandenen Fassung sowie Art. III rückwirkend mit Ablauf des 31. Dezember 1990 in Kraft.“

2. Art. VI Abs. 1, 3. Satz lautet:

„Die Ausführungsbestimmungen zu Art. III sind mit 1. Jänner 1992 in Kraft zu setzen. Kommt bis zum 31. Dezember 1991 für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 1991 eine Übereinkunft gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung nicht zustande, sind die Ausführungsbestimmungen zu Art. III mit 1. Jänner 1991 in Kraft zu setzen.“

## Artikel II

1. Art. I dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. April 1991 in Kraft.

2. Die Länder haben die Ausführungsgesetze zu den im Bundesgesetz BGBl. Nr. 282/1988 enthaltenen Grundsatzbestimmungen innerhalb von sechs Monaten vom Zeitpunkt der Kundmachung dieses Bundesgesetzes entsprechend den in Art. I dieses Bundesgesetzes enthaltenen Zeitpunkten zu erlassen.

Waldheim  
Vranitzky

**234. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Betriebshilfegesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert sowie die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds geregelt wird (45. Novelle zum ASVG, 14. Novelle zum GSVG, 12. Novelle zum BSVG, 17. Novelle zum B-KUVG, 6. Novelle zum NVG 1972, 3. Novelle zum BHG, 5. Novelle zum EFZG und Novelle zum AIVG 1977), BGBl. Nr. 283/1988, in der Fassung BGBl. Nr. 70/1991 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversiche-

rungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Betriebshilfegesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert sowie die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds geregelt wird (45. Novelle zum ASVG, 14. Novelle zum GSVG, 12. Novelle zum BSVG, 17. Novelle zum B-KUVG, 6. Novelle zum NVG 1972, 3. Novelle zum BHG, 5. Novelle zum EFZG und Novelle zum AIVG 1977), BGBl. Nr. 283/1988, in der Fassung BGBl. Nr. 70/1991 wird geändert wie folgt:

1. Im Art. VIII lautet § 1:

„§ 1. (1) Die im § 447 f Abs. 1, 5 und 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bezeichneten Träger der Krankenversicherung haben neben den im § 447 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geregelten Überweisungen an den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger zusätzlich

1. für die Geschäftsjahre 1988 bis 1991 jeweils einen weiteren Betrag von insgesamt 1,16 Milliarden Schilling an den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger zu überweisen. Darüber hinaus ist von den Trägern der Krankenversicherung zusätzlich
2. für das Geschäftsjahr 1988 und 1989 ein weiterer Betrag von insgesamt jeweils 220 Millionen Schilling,
3. für das Geschäftsjahr 1990 und 1991 ein weiterer Betrag von insgesamt jeweils 320 Millionen Schilling an den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger zu überweisen.

(2) Der auf die einzelnen Träger der Krankenversicherung entfallende Anteil an den zusätzlichen Überweisungen gemäß Abs. 1 ist durch einen Schlüssel zu bestimmen, den der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für jedes Geschäftsjahr festzustellen hat. Dieser Schlüssel hat zu gleichen Teilen

- a) dem Verhältnis der Überweisungen gemäß § 447 f Abs. 1, 5 und 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und
- b) dem Verhältnis der Erträge an Beiträgen zur Krankenversicherung

zu entsprechen. Als Beiträge zur Krankenversicherung gelten die gesamten Beitragseinnahmen einschließlich des Bundesbeitrages bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, jedoch abzüglich der Überweisungen gemäß § 447 f Abs. 8 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Ertrages aus dem Beitragszuschlag für erweiterte Heilbehandlung.

(3) Die nach Abs. 1 Z 1 zu überweisenden Beträge sind am Ende eines jeden Kalendervierteljahres mit je einem Viertel des vorläufigen Jahresbetrages vorschußweise fällig. Die Höhe des vorläufigen Jahresbetrages richtet sich nach einem vom Hauptverband vorläufig festgesetzten Schlüs-

sel, welcher sinngemäß nach Abs. 2 unter Zugrundelegung der Daten jenes Geschäftsjahres zu ermitteln ist, das zwei Jahre vor dem Jahr liegt, für das die Überweisung vorzunehmen ist. Der Ausgleich ist nach Maßgabe des Schlüssels nach Abs. 2 bis Ende Oktober des folgenden Jahres vorzunehmen.

(4) Die nach Abs. 1 Z 2 zu überweisenden Beträge sind am 1. Oktober 1988 und am 1. Juli 1989 fällig. Für die Aufteilung dieser Beträge auf die Krankenversicherungsträger gilt Abs. 3 sinngemäß.

(5) Die nach Abs. 1 Z 3 zu überweisenden Beträge sind am 1. Juli 1990 bzw. am 1. Juli 1991 fällig. Für die Aufteilung auf die Krankenversicherungsträger gilt Abs. 3 sinngemäß.

(6) Im übrigen ist § 447 f Abs. 1 bis 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß auf die Zahlungen anzuwenden.“

2. Dem Art. XI wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Art. VIII § 1 und § 2 treten mit 31. Dezember 1991 außer Kraft. Art. VIII § 3 und § 4 treten gemeinsam mit der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds außer Kraft.“

Waldheim  
Vranitzky

### **235. Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1989 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Finanzausgleichsgesetz 1989 (FAG 1989), BGBl. Nr. 687/1988, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 463/1990 und 69/1991 und der Kundmachung BGBl. Nr. 251/1989 wird wie folgt geändert:

#### **Artikel I**

Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 69/1991 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1991

außer Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1989 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 463/1990 und der Kundmachung BGBl. Nr. 251/1989 wieder in Kraft.

(2) Die gemäß Art. I Z 2 und 5 auf den Sonderkonten des Bundes mit der Bezeichnung „Krankenanstalten I“ und „Krankenanstalten II“ bestehenden Guthaben sind den Gemeinden gemäß § 8 Abs. 1 spätestens am 15. Jänner 1992 als Vorschüsse auf die Ertragsanteile des Jahres 1991 an veranlagter Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I und Umsatzsteuer im Verhältnis der in den Monaten Jänner bis Dezember 1991 von den einzelnen Abgaben vor der Teilung abgezogenen Beträge zu überweisen.

(3) Die für die Monate Jänner bis Dezember 1991 gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds vor der Teilung abgezogenen Anteile an der Umsatzsteuer in der Höhe von 0,459 vH sind nach Maßgabe ihrer Rückflüsse gemäß § 29 Abs. 6 und 8 des Bundesgesetzes über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 281/1988, in der Fassung BGBl. Nr. 232/1991, jeweils am 20. des Monats, der der Rücküberweisung durch das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz an das Bundesministerium für Finanzen folgt, den Vorschüssen auf die Ertragsanteile der Gemeinden gemäß § 8 Abs. 1 an der Umsatzsteuer in dem Verhältnis hinzuzurechnen, in dem diese Leistungen den Gemeinden ländersweise in den Monaten Jänner bis Dezember 1991 angelastet wurden. Hieraus zum Jahresende verbliebene Guthaben der Gemeinden sind bei der Zwischenabrechnung und endgültigen Abrechnung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile gemäß § 11 als erhaltene Vorschüsse anzurechnen.“

#### **Artikel II**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Art. I Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz betraut.

Waldheim  
Vranitzky



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 185,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 285,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.